

INHALT

Information für ProfiTicket-Teilnehmer zur Verlängerung der Pausierung des ProfiTickets.....	44
Verordnung über besondere dienstrechtliche Regelungen aus Anlass der SARS-COV-2-Pandemie	46

Der Personalservice informiert:

Information für ProfiTicket-Teilnehmer zur Verlängerung der Pausierung des ProfiTickets

Liebe ProfiTicket-Inhaberin, lieber ProfiTicket-Inhaber,

da sich noch immer Einschränkungen durch die besondere Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergeben, wurde die Möglichkeit zur Pausierung des ProfiTickets verlängert.

Die Verlängerung zum Pausieren eines ProfiTickets gilt bis maximal 31.08.2020.

- Das Pausieren eines ProfiTickets ist ausschließlich im Zusammenhang mit eingeführten Präventionsmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus möglich: z. B. Quarantäne oder Homeoffice, jedoch nicht in Verbindung mit Erholungsurlaub oder vergleichbaren Abwesenheiten.
- Teilen Sie Ihrer zuständigen Personalsachbearbeitung zum Monatsanfang den Beginn der ProfiTicket-Pause mit. Außer für den Monat April, ist eine rückwirkende Beantragung der Pausierung nicht möglich.
- Sollten Sie bereits ab 16.03. z. B. wegen Homeoffice, Quarantäne oder Einstellung Ihrer Tätigkeiten in der Behörde für Schule und Berufsbildung pausieren, ist Ihre zuständige Personalsachbearbeitung hierüber zu informieren.
- Sie melden Ihrer Personalsachbearbeitung rechtzeitig – spätestens zum Monatsende – das Pausierungsende.
- Für den Zeitraum des Pausierens entstehen Ihnen keine Kosten.
- Sollten Sie bereits einen Antrag auf Pausierung bis zum 30.06.2020 eingereicht haben, so verlängert sich dieser nicht automatisch. Sie müssen einen neuen Antrag in Ihrem zuständigen Sachgebiet im Original einreichen.
- Automatisch zum 31.08.2020 endet das Angebot des Pausierens. Abweichungen hierzu werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Das HVV-ProfiTicket muss während des Pausierens nicht zurückgegeben werden. Es ist jedoch nicht aktiv und berechtigt daher nicht zur Nutzung der HVV-Verkehrsmittel. Auch die Mitnahmeregelungen und andere Vorteile des HVV-ProfiTickets gelten nicht. Bei Bedarf müssen Sie Einzel- und Zeitkarten lösen.

Es gelten weiterhin die Benutzungsbestimmungen für ProfiTickets im HVV-Großkundenabonnement!

Den Antrag auf Pausierung des ProfiTickets zur Erstattung der Kosten finden sie hier:

<https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040/Themen/Personal/Inhalt-A-Z/Seiten/HVV.aspx>

Antrag auf Pausierung des ProfiTickets

Name	
Vorname	
Personalnummer	
Beschäftigungsstelle	

Ich versichere, dass ich in der nachfolgenden Zeit ausschließlich im Homeoffice arbeiten werde, in Quarantäne bin oder ich aufgrund der Ansteckungsgefahr keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen werde, die vom Geltungsbereich des ProfiTickets abgedeckt sind.

Bitte erstatten Sie mir für folgende Zeiträume die Kosten für das ProfiTicket:

Von (frühestens vom 16.03.2020)	Bis (längstens bis 31.08.2020)

Datum

Unterschrift

Bestätigung der Vorgesetzten

Die aufgeführten Daten werden bestätigt. Der/die Beschäftigte hat in den aufgeführten Zeiträumen keinen Erholungsurlaub oder anderweitige Abwesenheiten genehmigt bekommen.

Datum

Unterschrift

Weiterleiten an:

V 43__-__ zur abschließenden Bearbeitung und Erfassung

Die Personalabteilung informiert:

Verordnung über besondere dienstrechtliche Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie (Dienstrechtsverordnung-SARS-CoV-2-2020)

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen und Beamte (Tarifbeschäftigte)

Wesentliche Inhalte: Abweichende Verfallsfristen für die Erholungsurlaube 2019, 2020 und 2021
Abweichende Regelung für die Mehrarbeitsvergütung im Jahr 2020
Abweichende Regelung für die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage sind besondere Regelungsbedarfe für dienstliche Belange entstanden. Zu diesem Zweck ist die Verordnung über besondere dienstrechtliche Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie am 09. Mai 2020 in Kraft getreten.

Verlängerung der Verfallfristen für Urlaubsansprüche (Artikel 1 Dienstrechtsverordnung SARS-CoV-2-2020):

Angesichts der Pandemie-Lage und des damit verbundenen Arbeitsaufwands kann bestehender Resturlaub aus dem Jahr 2019 möglicherweise nicht genommen werden. Aus diesem Grund werden daher für Beamtinnen und Beamte die Verfallfristen für die Urlaubsansprüche (§§ 4, 5, 6 und 7 HmbEUrlVO) über die Regelverfallfrist (30.09. des Folgejahres) hinaus für die Urlaubsjahre 2019, 2020 und 2021 verlängert:

Urlaub	Beamte		Beamte (vorübergehend dienstunfähig)	
	Verfallfrist bisher	Verfallfrist neu	Verfallfrist bisher	Verfallfrist neu
2019	30.09.2020	31.12.2021	31.03.2021	31.12.2021
2020	30.09.2021	30.06.2022	31.03.2022	30.06.2022
2021	30.09.2022	31.12.2022	31.03.2023	

Die Änderung dient in erster Linie dazu, den von der Arbeitsbelastung besonders betroffenen Bereichen unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange die notwendige Flexibilität bei der Abwicklung der Erholungsurlaubsansprüche ihrer Beschäftigten zu verschaffen. Daneben bleiben die Grundregelungen der Abwicklung des Urlaubsanspruchs bestehen.

Die Regelung dient nicht dazu, dass Beschäftigte ohne zwingende dienstliche Gründe Erholungsurlaubsansprüche aus mehreren Jahren „ansparen“, um dann für längere Zeiträume in den Urlaub zu gehen. Der Urlaub ist weiterhin möglichst im laufenden Kalenderjahr und möglichst zusammenhängend zu nehmen. Soweit möglich soll in jedem Jahr der europarechtliche Mindesturlaub (20 Tage) in Anspruch genommen und gewährt werden.

Tarifbeschäftigten werden im Rahmen einer übertariflichen Leistung ebenfalls die Jahresurlaube aus 2019, 2020 und 2021 entsprechend den verlängerten Verfallfristen aus der o. g. Verordnung gewährt.

Abweichende Regelung für die Mehrarbeitsvergütung im Jahr 2020 (Artikel 3 Dienstrechtsverordnung SARS-CoV-2-2020):

Die Vergütung von Mehrarbeitsstunden kann gewährt werden, wenn eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen innerhalb eines Jahres nicht möglich ist. Für die Auszahlung gilt eine Höchstgrenze von 370 Mehrarbeitsstunden im Kalenderjahr (§ 3 Abs. 3 HmbMVergVO), für Mehrarbeit im Schuldienst liegt die Höchstgrenze bei 222 Unterrichtsstunden. Diese Höchstgrenzen werden für Mehrarbeitsstunden, die im Kalenderjahr 2020 geleistet werden, angehoben:

	Obergrenze regulär	Obergrenze Sonderregelung 2020
Verwaltung	370 Mehrarbeitsstunden	480 Mehrarbeitsstunden
Schuldienst	222 Unterrichtsstunden	288 Unterrichtsstunden

Abweichende Regelung für die aktuelle Zweite Staatsprüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (Artikel 4 Dienstrechtsverordnung-SARS-CoV-2-2020):

Aufgrund der längerfristigen Aussetzung des regulären Schulunterrichts ist die im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erforderliche Abnahme von unterrichtspraktischen Prüfungen nach § 12 Abs.3 und § 15 VVZS bis zu den Sommerferien nicht mehr in der geplanten Weise durchführbar. Aus diesem Grund mussten Sonderregelungen u. a. in Bezug auf unterrichtsbezogene Ersatzleistungen und deren Gewichtung getroffen werden. Diese Sonderregelungen betreffen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der zweiten Staatsprüfung befinden.

Zu Ihrer Information wird auf die Verordnung über besondere dienstrechtliche Regelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie (Dienstrechtsverordnung-SARS-CoV-2-2020, HmbGVBl. Nr. 24 vom 08.05.2020) verwiesen (<https://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2354.pdf>).

12.05.2020
MBISchul 05/2019, Seite 47

V 424-2/110-76.24/3

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-V – mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.